



MITTEILUNGSBLATT für die GEMEINDE RÖCKINGEN



Brauhausstr. 21 - 91740 Röckingen Tel. 09832/ 235

Nr. 09/2015

Röckingen, den 24.09.2015

1. Entbuschungsaktion „Ein Tag für den Berg“

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

seit 2001 findet am Hesselberg alljährlich ein ehrenamtlicher Entbuschungstag statt. Die Röckinger Bürgerinnen und Bürger haben mit diesem dauerhaften ehrenamtlichen Engagement für Ihren „Berg“ ein Zeichen gesetzt. „Wie würde der Südhang wohl aussehen, wenn wir nicht jedes Jahr Gehölze schneiden würden?“ Diese Frage eines Beteiligten ist durchaus berechtigt. Ohne die tatkräftige Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger würde der Schäfer mit seiner Schafherde die ökologisch höchst wertvollen Halbtrockenrasen nicht mehr offen halten können. Im vergangenen Jahr konnten wir mit toller Beteiligung bei schönem Herbstwetter einen letzten wichtigen Abschnitt im Hutungsbereich an der Kante zur Osterwiese freistellen. In diesem Sommer wurden diese Flächen maschinell nachgepflegt. Zur Fortsetzung dieser beispiellosen Tradition, rufen die Gemeinde und der Landschaftspflegeverband zur nächsten Entbuschungsaktion **„Ein Tag für den Berg“**, **am Samstag den 7. November 2015 ab 9.00 Uhr** auf. Heuer wollen wir uns gemeinsam um den unteren Hutungsbereich im westlichen Anschluss an die Lindenallee kümmern. Dabei sollen neben Gehölzentsbuschungen auch Schnittmaßnahmen an Obstbäumen durchgeführt werden.

Wir hoffen, dass sich auch an diesem Tag (**Treffpunkt Parkplatz an der Lindenallee**) eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern jeden Alters mit Motorsägen, Gabeln und sonstigem Gerät zum gemeinsamen Arbeitseinsatz treffen. Wir bitten darum, auch geeignetes Schnittwerkzeug und Leitern für den Obstbaumschnitt mitzubringen. Ab 13.30 lädt die Gemeinde alle Mithelfer zum Lammessen ein.

Gemeinde Röckingen
Landschaftspflegeverband Mittelfranken

2. Vollsperrung Staatstraße zwischen Wittelshofen und Gerolfingen

Das staatliche Bauamt Ansbach beabsichtigt, **von ca. Mitte Oktober bis etwa Ende November 2015** auf dem Staatstraßenabschnitt zwischen Wittelshofen und Gerolfingen eine Oberbauerneuerung unter Vollsperrung mit Umleitung über Ehingen, Lentersheim nach Wassertrüdingen und umgekehrt durchzuführen.



3. Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes, Aufstufung eines Teilstückes des Feldweges F61 zur Ortsstraße

Der Gemeinderat hat beschlossen, den ausgebauten südlichen Teil des Weges, Fl.Nr. 596, Gemarkung Röckingen, nach Art. 7 Abs. 1 BayStrWG zur Ortsstraße umzustufen. Die ausgebaute Straße wird als G45 Ortsstraße „Obere Dorfstraße“ in das Wegebestandsverzeichnis mit einer Länge von 132 Metern eingetragen. Die Aufstufung wird hiermit gem. Art. 7 Abs. 3 BayStrWG öffentlich bekanntgemacht.

Die Verfügung kann bei der VG Hesselberg, Wittelshofener Str. 30, 91725 Ehingen, Zimmer 1.3 in der Zeit vom 01.10.2015 bis 02.11.2015 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

4. Flurbereinigungsbeschluss - Verfahren Aufkirchen 2 – Dorferneuerung, Gemeinde Gerolfingen, Landkreis Ansbach

Der Beschluss für die Dorferneuerung ist im Anhang abgedruckt.

5. Feuerlöcherprüfung

Die Feuerlöcherprüfung findet am **Freitag, 09.10.2015** im Bauhof statt. Es besteht die Möglichkeit Feuerlöcher bereits am 08.10.2015 von 15.30 Uhr bis 16.30 Uhr im Bauhof abzugeben. Die Prüfung erfolgt am 09.10.2015 von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Bauhof. Während dieser Zeit können ebenfalls Feuerlöcher gebracht und vom Fachmann geprüft werden.

6. Wald- und Heckenrundgang

Am **Samstag, 10. Oktober 2015** findet **um 9.00 Uhr** eine Begehung der Hecken und Pflanzdreiecke im Außenbereich und in den gemeindlichen Waldflächen statt. Die Begehung, die von unserem zuständigen Förster Herrn Zimmerer begleitet wird, soll der interessierten Bevölkerung und den Selbstwerbern zeigen, welche Pflegemaßnahmen in 2015 umgesetzt werden. Die Vergabe der Flächenlose (sind zum Teil bereits gekennzeichnet) wird im Rahmen einer Versammlung im November 2015 durchgeführt. Rundgangdauer ca. 2-3 h. Treffpunkt: Rathaus!

7. Unterstützung für unsere Neubürger

Immer wieder wird nachgefragt, ob die Flüchtlingsfamilien Bedarf an Dingen des täglichen Lebens haben. Sofern hier Bedarf entsteht, werden in den Schaukästen am Rathaus, vor der Kirche und in Opfenried entsprechende Mitteilungen ausgehängt. Bitte hin und wieder mal reinschauen!

8. Flüchtlinge in Röckingen

In Röckingen leben derzeit 3 Flüchtlingsfamilien aus dem Kosovo, aus der Ukraine und aus Syrien. Insgesamt sind es 16 Personen. Wer sich für die Flüchtlingsarbeit in Röckingen interessiert und die Familien gerne kennenlernen möchte, ist herzlich eingeladen zu einem

„Kennenlernnachmittag“ am Samstag, 10. Okt. um 15 Uhr im Gemeindehaus in Röckingen.

Die Flüchtlinge lernen schon eifrig Deutsch, einige sprechen auch Englisch, Kommunikation ist also möglich. Zusammen essen und trinken fördert die Gemeinschaft. Es wäre schön, wenn durch mitgebrachte Speisen ein internationales Buffet entstehen könnte.

9. Grüngutanlieferung bei Friedrich Weberndörfer

Nach Vorgaben der Behörde muss künftig das angelieferte Grüngutmaterial erfasst werden. Hierbei ist Gewicht (Menge) und Art des Materials anzugeben. Eine Liste wird ausgelegt, in der die Eintragungen zu machen sind. Bitte unterstützen sie die Gemeinde, um den Erhalt dieser Einrichtung zu sichern.

gez.
Schachner
1. Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

1. Einladung zur Kirchweih

Die Gemeinde Röckingen feiert vom **13. bis 19. Oktober 2015** Kirchweih. Am Dorfplatz wird es heuer auch wieder Fahrgeschäfte geben. Hierzu sind speziell alle Kinder am **Montag, 19. Oktober 2015 ab 15.00 Uhr** am Dorfplatz eingeladen.

2. Kirchweih im Sportheim

Der TSV Röckingen lädt auch in diesem Jahr wieder zur Kirchweih ins Sportheim ein. Am **Freitag, 16.10.2015 ab 18 Uhr** öffnet das Sportheim mit abwechslungsreicher Speisekarte. Ebenso haben Sie die Möglichkeit am **Sonntag, 18.10.2014 ab 10 Uhr** sich im Sportheim verköstigen zu lassen! Auf Ihr Kommen freut sich der TSV Röckingen.

3. Altpapier- und Altkleidersammlung

Am 17.10.15 ist die Altpapier- und Altkleidersammlung des Dekanats Wassertrüdingen. Wegen unserer Kirchweih sammelt der TSV das **Altpapier** aber schon am **10.10.15**. Baracke und ELJ sammeln die **Altkleider am 17.10.15**.

4. Gesangverein braucht Sänger

Ohne neue Sänger gibt es den Gesangverein Liederkranz Röckingen in ein paar Jahren nicht mehr. Es wäre schön, wenn sangesfreudige Männer (junge und alte sind willkommen) mithelfen würden, dass die über 100jährige Tradition des Singens in Röckingen noch viele Jahre weiterhin erhalten werden kann. Die erste Singstunde nach der Sommerpause ist am **Donnerstag, 08. Oktober 2015 um 20.00 Uhr** im Gasthaus Teufel (und dann alle weiteren Donnerstage). Neben dem Singen kommt bei uns die Geselligkeit nicht zu kurz.

Redaktionsschluss für das nächste Mitteilungsblatt ist **Montag, 26.10.2015**

Flurbereinigungsbeschluss

Verfahren Aufkirchen 2 – Dorferneuerung, Gemeinde Gerolfingen, Landkreis Ansbach

A Entscheidender Teil

1. Anordnung der Dorferneuerung

Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung wird nach §§ 1, 4 und 37 des Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG- das Verfahren Aufkirchen 2 zum Zwecke der Dorferneuerung angeordnet.

Die Anordnung gilt für das vom Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken festgestellte Verfahrensgebiet (Flurbereinigungsgebiet).

Die Begrenzung des Verfahrensgebietes ist in der anliegenden Gebietskarte, die Bestandteil des entscheidenden Teils dieses Beschlusses ist, flurstücksgenau dargestellt.

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer am Verfahren. Die Teilnehmer bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG), die den Namen Teilnehmergeinschaft Aufkirchen 2 führt und ihren Sitz in Aufkirchen hat. Sie steht unter der Aufsicht des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Philipp-Zorn-Straße 37, 91522 Ansbach
(Postanschrift: Postfach 6 19, 91511 Ansbach)

einzulegen. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse

poststelle@ale-mfr.bayern.de

eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstr.23, 80539 München, schriftlich erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

B Hinweise

1. Offenlegung des Flurbereinigungsbeschlusses

Dieser Flurbereinigungsbeschluss wird in den Gemeinden Gerolfingen, Röckingen, Ehingen und Wittelshofen (alle Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg), der Stadt Wassertrüdingen und dem Markt Weiltingen öffentlich bekannt gemacht (§§ 6 Abs.2, 110 FlurbG, Art.26 Abs.2 und Art.27 Abs.2 GO).

Je eine Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses (mit einer Ausfertigung der Gebietskarte) liegen ab dem 05.10.2015 zwei Wochen in der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg, der Gemeinde Gerolfingen, der Stadt Wassertrüdingen und dem Markt Weiltingen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus (§§ 6 Abs.3, 115 Abs.1 FlurbG).

Der Flurbereinigungsbeschluss und die Darstellung des Verfahrensgebietes können innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken auf der Seite Service „Anordnung“ eingesehen werden (<http://www.landentwicklung.bayern.de/mittelfranken>).

2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren Aufkirchen 2 berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 FlurbG).

3. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Verfahrensgebiet erhält das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen.

Grundbucheinsicht und -auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuchs sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

C Begründung

Die Gemeinde Gerolfingen beantragte am 09.01.2007 eine Dorferneuerung für die Ortschaft Aufkirchen durchzuführen. Dabei sollen insbesondere

- die innerörtlichen Verkehrsverhältnisse geregelt,
- die Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebe verbessert,
- dorfgerechte Erschließungseinrichtungen geschaffen,
- das Ortsbild von Aufkirchen erhalten und gestaltet und
- die notwendige begleitende Bodenordnung und Regelung der Rechtsverhältnisse durchgeführt werden.

Solche Maßnahmen können im Rahmen eines Verfahrens nach dem FlurbG ausgeführt werden (§ 37 Abs. 1 FlurbG). Dem Zweck der Dorferneuerung entsprechend erstreckt sich das Verfahrensgebiet Aufkirchen 2 auf die Ortslage von Aufkirchen. Es ist ca. 26 ha groß.

Nach § 5 FlurbG wurden die voraussichtlich beteiligten Bürger und Grundeigentümer über den besonderen Zweck der Dorferneuerung, über die Abgrenzung des Verfahrensgebietes sowie über die zu erwartenden Kosten informiert. Die zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört; sie haben keine Bedenken gegen die Dorferneuerung vorgebracht.

Aufgrund der Ergebnisse der Informationsversammlung und der Anhörung hält das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken die Voraussetzungen für eine Dorferneuerung und das Interesse der Beteiligten für gegeben. Die Dorferneuerung ist eine wirksame Maßnahme zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in Aufkirchen; die Planungen hierfür sind unverzüglich zu beginnen.

D Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Voraussetzungen für die nach § 80 Abs.2 Satz 1 Nr.4 VwGO zulässige Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses sind gegeben.

Der beschleunigte Strukturwandel im ländlichen Raum führt zu tiefgreifenden Veränderungen auch in den Ortschaften. Um dadurch ausgelösten negativen Entwicklungen, vor allem im agrarstrukturellen, wirtschaftlichen, städtebaulichen und gestalterischen Bereich frühestmöglich entgegenwirken zu können, müssen die zur Erreichung der in den Anordnungsgründen genannten Ziele und die zur Unterstützung des öffentlichen Interesses notwendigen Maßnahmen umgehend geplant und umgesetzt werden. Das besondere öffentliche Interesse am Sofortvollzug ergibt sich daher auch aus der vorstehenden Begründung.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses nach § 80 Abs.2 Satz 1 Nr.4 VwGO ist daher anzuordnen, um die aufschiebende Wirkung etwa eingelegter Rechtsbehelfe aufzuheben.

Ansbach, 01.09.2015

Gerhard Jörg
Ltd. Baudirektor